

# **Satzung des Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

## **Präambel**

In dem Bewusstsein, die Einigkeit des Kobudo im Land Mecklenburg-Vorpommern zu fördern, Kobudo weiter zu entwickeln und national sowie international einen Beitrag zur Verständigung der Menschen zu leisten, gibt sich der Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V. folgende Satzung:

## **A Allgemeines**

### **§1 Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, abgekürzt KKMV.
- (2) Der Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. versteht sich als Landesfachverband für die Sportart Kobudo/Karate.
- (3) Der KKMV hat ihren Sitz mit der Landesgeschäftsstelle in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Hansestadt Rostock eingetragen.
- (4) Der KKMV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. und dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Der KKMV erkennt die Satzungen dieser Verbände als Grundlage für diese Satzung an.

### **§2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragenen, sportlichen Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein.  
Zu diesem Zweck widmet sich der KKMV der Pflege und Förderung von Kobudo/Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Als für Kobudo/Karate innerhalb Mecklenburg-Vorpommern zuständiger Landesfachverband sorgt sich der KKMV um alle Belange des Kobudo/Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
- (3) Der Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
- (4) Der KKMV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 Zweckerreichung**

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach §2 der Satzung ist der KKMV bestrebt, dass Kobudo/Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird.  
Der KKMV will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet der KKMV vor allem folgendes als seine Aufgaben:
  - a) die Durchführung von Landesmeisterschaften und Pokalturnieren,
  - b) die Mitgliedschaft in regionalen und nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Kobudo/Karate nach außen,
  - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtung zur Förderung des Kobudo/Karate,
  - d) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
  - e) die Veranstaltung von regionalen Lehrgängen,
  - f) die Einrichtung von Leistungstützpunkten für Kaderathleten.
- (3) Der KKMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Referenten/innen des Erweiterten Präsidiums können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Auslagenaufwendung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des KKMV an den Landessportbund MV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

#### **§4 Kobudo/Karate**

- (1) Kobudo im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der traditionelle Waffen wie Stock (Bo), Tonfa, Schwert (Katana) u. a. sowie Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Weiterhin sind alle Ausprägungen und Stile des Karate im Sinne dieser Satzung. Ziel des Kobudo/Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Der Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist an keine Kobudo/Karate-Stilrichtung gebunden.
- (3) Für die Anerkennung einer Stilrichtung gelten die jeweils gültigen Richtlinien des KKMV.

#### **§5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des KKMV sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben beschlossen werden. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen der KKMV. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Präsidium kann die Ordnungen des KKMV kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ändern bzw. ergänzen, soweit dies aufgrund der Änderungen gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben notwendig ist.

#### **§6 Organisation**

- (1) Als für Kobudo/Karate zuständiger Landesfachverband in Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich der KKMV in einzelne rechtlich selbständige Verbände, Vereine sowie deren Einzelmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des KKMV haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des KKMV auszurichten.
- (3) Die Verbände und Vereine ordnen unter Beachtung dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (4) Der KKMV erstrebt die Einigkeit des Kobudo/Karate in Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Alle Mitglieder des KKMV sind verpflichtet, sich dieser Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des KKMV zu unterwerfen.

## **B Mitgliedschaft**

#### **§7 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Kobudo Kampfsport Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind:
  - a) ordentliche Mitglieder, nämlich
    - die Verbände,
    - die Vereine
  - b) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident/in
  - c) fördernde Mitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Verbände und Vereine im Sinne dieser Satzung mit ihren Einzelmitgliedern, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und keinem dem KKMV konkurrierenden Verband angehören.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den KKMV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen.

- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des KKMV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder ein Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Als Einzelmitglieder können natürliche Personen, die Kobudo/Karate im Sinne dieser Satzung betreiben, aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Einzelmitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Zum/r Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als langjährige/r frühere/r Präsident/in oder Vizepräsident/in des KKMV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat. Er/sie kann als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Präsidiums und erweiterten Präsidiums hinzugezogen werden.

#### **§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen des KKMV beginnt mit deren Aufnahme in den Landesverband. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch, insbesondere für Verbände und Vereine, die konkurrierenden Verbänden angehören, besteht nicht.
- (2) Wer die Mitgliedschaft im KKMV erwerben will, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verband richten.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Verbandes und Vereins endet mit dem Austritt und/oder mit seinem Ausschluss aus dem KKMV.  
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des KKMV verletzt und/oder gegen die Satzung des Verbandes verstoßen hat.
- (5) Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können gestellt werden durch
  - a) das Präsidium auf dessen Beschluss hin,
  - b) die Mitgliederversammlung,
  - c) die Verbände und Vereine des KKMV.
 Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des KKMV mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des KKMV im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des KKMV nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die Verbands- und Vereinsvorsitzenden oder durch deren Vertreter im Sinne des §26 BGB in der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (4) Die Vorstände der Verbände und Vereine unterrichten das Präsidium des KKMV unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich.  
Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
  - b) Ausschlüsse von Kobudo/Karate-Sportlern unter Angabe der Gründe,
  - c) Veränderungen der Satzungen.
- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom KKMV und seinen Mitgliedern durchgeführten und beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
- (6) Der KKMV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (7) Der KKMV kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.  
Die Umlage kann in einem Geschäftsjahr nur einmal beschlossen werden. Die Obergrenze einer zu erhebenden Umlage für Einzelmitglieder liegt bei 50% ihres vorjährigen Fachverbandsbeitrages, für Mitgliedsvereine bei 25% des Betrages, der von ihren Einzelmitgliedern als vorjähriger Fachverbandsbeitrag in der Summe gezahlt wurde.

- (8) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
- (9) Als Mitglieder des Präsidiums oder Erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des KKMV sein.
- (10) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
- (11) Die Mitgliedschaft im KKMV verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des KKMV beschlossenen Ordnungen sowie zur Zahlung der festgelegten Beiträge.  
Verstößt ein Mitglied des KKMV gegen diese genannten Regeln, so unterwirft es sich den in dieser Satzung genannten Verbandsstrafen.

## **C Organe**

### **§10 Organe des KKMV**

- (1) Die Organe des KKMV sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) das Erweiterte Präsidium,

## **I Die Mitgliederversammlung**

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KKMV. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - g) die Wahl des/der Ehrenpräsidenten/in,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - j) die Änderung der Satzung,
  - k) der Erlass bzw. die Änderung von Ordnungen,
  - l) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens,
  - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - n) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-m.

### **§12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) Den Vertretern der Mitgliedsverbände und -vereine, die Mitglied des Vorstandes des Vereins nach §26 BGB sein müssen bzw. eine schriftlich Vollmacht des Vorstandes zur Vertretung vorweisen können müssen. Die Karateunion Mecklenburg-Vorpommern e.V. (KUMV) ist Gründungsmitglied des KKMV. Die KUMV ist mit ihren Vereinen ordentliches Mitglied des KKMV. Die Vereine der KUMV haben als ordentliche Mitglieder nach §13 Abs. 8 Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung.
  - b) Dem Präsidium des KKMV
  - c) Dem Erweiterten Präsidium des KKMV.

### **§13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher ausschließlich dringliche und nicht aufschiebbare Themen zu behandeln sind.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen hat der Präsident mindestens 6 Wochen vorher, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagungsordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagungsordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder des KKMV und das Präsidium stellen.
- (6) Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich spätestens drei Wochen vorher für die Mitgliederversammlung und spätestens zwei Wochen vorher für die außerordentliche Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des KKMV eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Das Präsidium lässt die Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagungsordnung auf.  
Anträge müssen eine Begründung sowie die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Sie können auch in elektronischer Form gestellt werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat zur Mitgliederversammlung entsprechend seiner Mitgliederzahl folgende Stimmen:
  - a) bis 50 Mitglieder: 1 Stimme
  - b) für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder: 1 zusätzliche Stimme
 Entscheidend ist die gemeldete Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres.  
Das Präsidium hat eine Stimme.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Die Stimmen für ein ordentliches Mitglied können nur einheitlich abgegeben werden.
- (10) Über nicht auf der Tagungsordnung stehende Angelegenheiten darf nicht verhandelt werden. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (11) Einsprüche gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls eingelegt werden. Der Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Präsident/in zu unterzeichnen hat.
- (12) Die Stimmen eines Mitglieds können bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung nur durch voll geschäftsfähige Mitglieder wahrgenommen werden.

## **II Das Präsidium**

### **§14 Zusammensetzung des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium des KKMV besteht aus:
  - a) dem/der Präsidenten/in,
  - b) dem Vizepräsidenten/in,
  - c) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder a-c bilden das geschäftsführende Präsidium im Sinne des §26 BGB.
- (3) Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des Präsidenten ihre Vertretungsmacht ausüben.  
Der Präsident ist gegenüber den Referenten weisungsbefugt. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 Euro die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist.
- (5) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein/e Nachfolger/in gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

- (6) Mitglieder, die einem des KKMV und/oder dem DKV konkurrierenden Verband angehören, können grundsätzlich nicht für ein Amt im Präsidium des KKMV kandidieren und können auch nicht gewählt werden.

### **§15 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des KKMV angezeigt erscheinen. Es gibt den Mitgliedern des KKMV Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des KKMV schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des KKMV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Haushaltes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidungen der Fachreferenten.
- (6) Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.
- (7) Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle die Stelle eines/einer Geschäftsführer/in besetzen. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des KKMV nach den Weisungen des Präsidenten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

### **§16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder**

- (1) Der Präsident beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des KKMV zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die Vizepräsidenten/in diese Aufgabe wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KKMV verantwortlich.

### **§17 Durchführung von Präsidiumssitzungen**

- (1) Das Präsidium wird nach Bedarf von dem/der Präsidenten/in eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einladung zur Präsidiumssitzung ist unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagungsordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.
- (2) Der/die Präsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagungsablauf der Sitzungen des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder können in Sitzungen des Präsidiums jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagungsordnung stehen, Anträge stellen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in.
- (6) Das Präsidium kann sich zu bestimmten Sachfragen geeignete Personen beordnen. Diese Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und an der Mitgliederversammlung teilnehmen und bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme gehört werden.

## **III Das Erweiterte Präsidium**

### **§18 Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums**

- (1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) dem/der Referenten/in Breitensport
  - c) dem/der Referenten/in Jugend,
  - d) dem/der Referenten/in Frauen,
  - e) dem/der Referenten/in Aus- und Fortbildung,
  - f) dem/der Referenten/in Prüfungswesen,
  - g) dem/der Referenten/in Kampfrichterwesen.

- (2) Ein Präsidiumsmitglied kann gleichzeitig ein Referat innehaben. Jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Referenten des KKMV sind dem Präsidium gegenüber auf Verlangen rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtsdauer der gewählten Referenten/innen beträgt vier Jahre.
- (5) Mitglieder, die einem dem KKMV und/oder dem DKV konkurrierenden Verband angehören, können grundsätzlich nicht für ein Amt im Erweiterten Präsidium des KKMV kandidieren und auch nicht gewählt werden.

#### **§19 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums**

- (1) Das Erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die Ihnen nach dieser Satzung übertragen wurden.

#### **§20 Durchführung von Sitzungen des Erweiterten Präsidiums**

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird vom/von dem/der Präsidenten/in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums beantragt wird. Die Einberufung der Sitzung hat unter Angabe des Ortes, des Termins und der Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

### **IV Das Schiedsgericht**

#### **§21 Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsgerichtes**

- (1) Der KKMV hat kein eigenes Schiedsgericht. Für Streitigkeiten der KKMV-Mitglieder untereinander, die vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden müssen, kann das Schiedsgericht des Landessportbundes MV e.V. angerufen werden.
- (2) Das LSB-Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen sowie Verstöße gegen die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des KKMV. Dies betrifft insbesondere:
  - a) Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des KKMV wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KKMV sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
  - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KKMV,
  - c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem KKMV,
  - d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem KKMV,
  - e) Verbandsausschlüssen.
- (3) Das LSB-Schiedsgericht ist befugt:
  - a) Verbandsausschlüsse zu verfügen,
  - b) folgende Strafen auszusprechen:
    - Ermahnung,
    - Verwarnung,
    - Verweis,
    - Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzugs von Lizenzen,
    - Geldbuße,
    - Veröffentlichung der Strafe,
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.
  - d) Das LSB-Schiedsgericht kann die Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
- (4) Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
- (5) Bei Streitigkeiten der KKMV-Mitglieder untereinander betreffend die Regelungen und Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des KKMV muss in jedem Fall vor der Einschaltung von ordentlichen zivilen Gerichten das LSB-Schiedsgericht eingeschaltet werden.
- (6) Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt ist, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
- (7) Antragschriften sind an die Geschäftsstelle zu senden.

- (8) Für das Verfahren vor dem LSB-Schiedsgericht gelten die jeweiligen Bestimmungen der LSB-Satzung und LSB-Schiedsordnung.

## **D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung**

### **§22 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung**

- (1) Die Wirtschaftsprüfung des KKMV richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des KKMV wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

### **§23 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§24 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem KKMV angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des KKMV zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist.

### **§25 Haftungsausschluss**

- (1) Der KKMV und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
- (2) Der KKMV haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind. Eventuelle Ansprüche von Mitgliedern aus Sportverletzungen werden über die Mitgliedsverbände und -vereine eigenständig geregelt.

### **§26 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (4) Über nicht auf der Tagungsordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keinen/e der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt,



bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich eine erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§27 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des KKMV (§3 Abs. 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten §13 Abs. 3.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamts.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.09.1997 gefasst.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 08.03.2008 in Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 14.03.2009 in Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 04.12.2010 in Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 05.12.2015 in Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 14.05.2020 in Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 21.09.2021 in Kraft.